

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 30. November 1961**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
Zürich	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (BI/2)	
Adliswil	N 51


4241. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung, Abänderung). Am 22. September 1961 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juni 1960 betreffend

- a) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Obertilistrasse, von der Wachtstrasse bis zur projektierten Neugutstrasse, alle Strassen III. Kl.;
- b) Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Wachtstrasse, von der Kirchstrasse bis zur projektierten Obertilistrasse, alle Strassen III. Kl.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 28. September 1961 sind gegen den am 28. Juni 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die etwa 450 m lange projektierte Obertilistrasse verbindet die Wachtstrasse westlich des Wachthügels mit der projektierten Neugutstrasse beim Neuguët. Sie bedingt den Ausbau des zirka 200 m langen Teilstückes des Obertiliweges und des anschliessenden zirka 250 m langen Flurweges, der östlich der Kirche vom Obertiliweg abzweigt und zum Neuguët führt. Diese Verbindung ermöglicht die teilweise Erschliessung des noch unüberbauten Neuguëtquartiers, für das mit einer Ansiedlung von rund 2500 Einwohnern gerechnet wird. Im nördlichen Teil ist der Baulinienabstand auf 20 m, im südlichen Teil auf 22 bis 31 m festgesetzt und zwar im Hinblick auf die Kirchgänger und den Friedhof sowie die südlich desselben geplante Friedhoferweiterung, wobei eine Anzahl Parkplätze im Bereich der künftigen Bauverbotszone und ein etwa 115 m langer, 2 m breiter Parkstreifen längs des künftigen Friedhofareals vorgesehen sind. Bei den Einnündungen in die Wachtstrasse und die projektierte Neugutstrasse weisen die Baulinien den Verkehrsverhältnissen entsprechend Erweiterungen auf. Die östliche Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2670 vom 8. November 1923 genehmigte, die westliche Baulinie an die mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Juni 1960 geänderte Baulinie der Wachtstrasse an.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2670 vom 8. November genehmigten Baulinien der Wachtstrasse wiesen im Teilstück Kirchstrasse bis projektierte Obertilistrasse einen Abstand von nur 15 m auf. Die Friedhoferweiterung und die Erschliessung des Neuguëtquartiers durch die projektierte Obertilistrasse erfordern eine angemessene Erweiterung dieses Baulinienabstandes. Der Gemeinderat hat daher die bestehenden Baulinien aufgehoben und mit einem Abstand von 21 m neu festgesetzt. Im Hinblick darauf, dass nicht mit einem grösseren Durchgangsverkehr gerechnet werden muss, kann dieser Abstand hingenommen werden, da bei einer späteren Verbreiterung der Fahrbahn auf 7 m und der Anlage eines Gehweges von 2 m noch Vorgartengebiete von je 6 m Tiefe verbleiben.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG	0131-0051
	Adliswil		

Die Niveaulinien der Obertilstrasse weisen eine maximale Steigung von 9,28 %, diejenigen der Wachtstrasse eine solche von 10,27 % auf, was noch angeht.

Die getroffenen Anordnungen scheinen zweckmässig. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 17. Juni 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Obertilstrasse, von der Wachtstrasse bis zur projektierten Neugutstrasse, sowie Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Wachtstrasse, von der Kirchstrasse bis zur projektierten Obertilstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler